

Stempel des Arztes

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

☐

entfällt

☐

ja

Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit

vorübergehend

dauernd gefährden.

☐☐**4.1 Arbeiten überwiegend im**

— Stehen

☐☐

— Gehen

☐☐

— Sitzen

☐☐

— Bücken

☐☐

— Hocken

☐☐

— Knien

☐☐**4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel**☐☐**4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider**

— Hände

☐☐

— Arme

☐☐

— Beine

☐☐

erfordern.

4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr☐☐

* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

vorübergehend

dauernd

4.5 Arbeiten überwiegend bei

— Kälte

☐
☐

— Hitze

☐
☐

— Nässe

☐
☐

— Zugluft

☐
☐

— starken Temperaturschwankungen

☐
☐

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

— Lärm

☐
☐

— mechanischen Schwingungen/Erschütterungen

auf die Hände und Arme

☐
☐

auf den ganzen Körper

☐
☐

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

☐
☐

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

☐
☐

4.9 Arbeiten, die

— volle Sehkraft ohne Sehhilfe

☐
☐

— Farbtüchtigkeit

☐
☐

erfordern.

4.10 Sonstige Arbeiten: _____

☐
☐

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

☐ Normbefund

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet ☐

nach Ablauf von Monaten _____

spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen _____

einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte Ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.